



**Synopse**  
**Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 12.11.2013 – Änderungssatzung zur Feuerwehr-Kostenersatzsatzung**

Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 12.11.2013	Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (Änderungen)
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Kostenersatz</b></p> <p>(1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall wird Ersatz der der Feuerwehr durch den Einsatz unmittelbar entstandenen Kosten verlangt.</p> <p>(2) Für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar i. S. v. Abs. 1 wird Kostenersatz verlangt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,</li><li>2. der Einsatz durch Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,</li><li>3. Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,</li><li>4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Kostenersatz</b></p> <p>(1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall wird Ersatz der der Feuerwehr durch den Einsatz unmittelbar entstandenen Kosten verlangt.</p> <p>(2) Für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar i.S.v. Abs. 1 wird Kostenersatz verlangt,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <i>vom Verursacher</i>, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li><li>2. <i>vom Fahrzeughalter</i>, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,</li><li>3. <i>vom Betriebsinhaber für die</i> Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,</li><li>4. <i>vom Betreiber</i>, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,</li></ol>



<p>5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,</p> <p>6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.</p> <p>(3) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.</p> <p>(4) Kostenersatzpflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,</li><li>2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,</li><li>3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,</li></ol>	<p>5. <i>von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,</i></p> <p>6. <i>vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,</i></p> <p>7. <i>vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg vorlag.</i></p> <p><i>In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.</i></p> <p>(3) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.</p> <p>(4) Kostenersatzpflichtig ist</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,</li><li>2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,</li><li>3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,</li></ol>
--	---



<p>4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.</p> <p>(5) Zum Kostenersatz sind weiter verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter,</li><li>2. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar alarmiert.</li></ol> <p>(6) Hat der Kostenersatzschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.</p> <p>Auf Antrag eines Minderjährigen kann die Begleichung dessen Kostenersatzpflicht - mit Zustimmung seines Sorgeberechtigten - auch durch freiwillige Arbeitsleistung zugelassen werden.</p> <p>(7) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(8) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>4. <i>abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.</i></p> <p>5. <i>der Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst.</i></p> <p>(5) <i>Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.</i></p> <p>(6) Hat der Kostenersatzschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.</p> <p>Auf Antrag eines Minderjährigen kann die Begleichung dessen Kostenersatzpflicht - mit Zustimmung seines Sorgeberechtigten - auch durch freiwillige Arbeitsleistung zugelassen werden.</p> <p>(7) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(8) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.</p>
---	--



<p>(9) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.</p>	<p>(9) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Berechnung des Kostenersatzes</b></p> <p>(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Kosten der Geräte im Fahrzeug einschließlich der Betriebskosten, sind in den Fahrzeugkosten enthalten.</p> <p>(2) Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für angetretene, aber nicht abgerückte Feuerwehrangehörige wird je Person 1 Stunde berechnet, soweit diese nicht separat aufgeführt sind und unabhängig vom Fahrzeug zum Einsatz kommen.</p> <p>Bei der Ermittlung der Personalkosten werden angefangene Stunden voll berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.</p> <p>Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Aufrüsten, Reinigungsarbeiten usw.) berechnet. Bei Überlandhilfen finden die speziellen Regelungen Anwendung.</p> <p>(3) Die Kosten für Einsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Personalkosten der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses);</li><li>2. den Fahrzeugkosten der eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses);</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Berechnung des Kostenersatzes</b></p> <p>(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Kosten der Geräte im Fahrzeug einschließlich der Betriebskosten, sind in den Fahrzeugkosten enthalten.</p> <p>(2) Angefangene Stunden werden auf <b>halbe</b> Stunden aufgerundet. Für angetretene, aber nicht abgerückte Feuerwehrangehörige wird je Person 1 Stunde berechnet, soweit diese nicht separat aufgeführt sind und unabhängig vom Fahrzeug zum Einsatz kommen.</p> <p>Bei der Ermittlung der Personalkosten werden <b>angefangene Stunden halbstündig</b> berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.</p> <p>Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Aufrüsten, Reinigungsarbeiten usw.) berechnet. Bei Überlandhilfen finden die speziellen Regelungen Anwendung.</p> <p>(3) Die Kosten für Einsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Personalkosten der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses);</li></ol>



<p>3. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden und den Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen.</p> <p>(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten.</p> <p>Auslagen des während des Einsatzes verwendeten bzw. verbrauchten Materials und der Hilfsstoffe.</p> <p>Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.</p>	<p>2. den Fahrzeugkosten der eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses);</p> <p>3. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden und den Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen.</p> <p>(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten.</p> <p>Auslagen des während des Einsatzes verwendeten bzw. verbrauchten Materials und der Hilfsstoffe.</p> <p>Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.</p>
---	---

**Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (FwKS)  
Verzeichnis der Kostenersätze****2. Fahrzeuge**

2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / LF 8/6)	10,24 EUR/Std.
2.2	Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6)	10,31 EUR/Std.
2.3	Einsatzleitwagen (ELW)	3,49 EUR/Std.
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	3,64 EUR/Std.
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,78 EUR/Std.
2.6	Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	4,91 EUR/Std.
2.7	Löschgruppenfahrzeug mit Tragkraftspritze (LF 16 TS)	12,35 EUR/Std.
2.8	Löschgruppenfahrzeug ohne Tragkraftspritze (LF 16)	13,58 EUR/Std.
2.9	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)	22,34 EUR/Std.
2.10	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	11,38 EUR/Std.
2.11	Rüstwagen (RW 2)	23,51 EUR/Std.
2.12	Schlauchwagen (SW 2000)	10,32 EUR/Std.
2.13	Gerätewagen-Sonder (GW-S)	5,02 EUR/Std.
2.14	Gerätewagen-Transport/Logistik (GW-T/L)	13,47 EUR/Std.
2.15	Vorausrüstwagen (VRW)	7,34 EUR/Std.
2.16	Drehleiter (DL 23/12)	25,73 EUR/Std.
2.17	Anhängeleiter (AL 18)	2,19 EUR/Std.
2.18	Schlauchanhänger	0,88 EUR/Std.

**Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar (FwKS)  
Verzeichnis der Kostenersätze****2. Fahrzeuge**

2.1	Kommandowagen (Einsatzleiter/Kommandant)	16,00 EUR/Std.
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / LF 8/6)	120,00 EUR/Std.
2.3	Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6)	83,00 EUR/Std.
2.4	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	83,00 EUR/Std.
2.5	Einsatzleitwagen (ELW 1)	34,00EUR/Std.
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 EUR/Std.
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	43,00 EUR/Std.
2.8	Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	20,00 EUR/Std.
2.9	Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / LF 8/6)	120,00 EUR/Std.
2.10	Löschgruppenfahrzeug (LF 16 / LF 16/12)	170,00 EUR/Std.
2.11	Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS)	133,00 EUR/Std.
2.12	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)	170,00 EUR/Std.
2.13	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	120,00 EUR/Std.
2.14	Rüstwagen (RW 2)	187,00 EUR/Std.
2.15	Schlauchwagen (SW 2000)	54,00 EUR/Std.
2.16	Gerätewagen-Sonder (GW-S)	54,00 EUR/Std.
2.17	Gerätewagen-Transport/Logistik (GW-T/L)	54,00EUR/Std.
2.18	Vorausrüstwagen (VRW)	51,00 EUR/Std.



2.19 Anhänger Öl	2,56 EUR/Std.	2.19 Drehleiter (DL 23/12)	264,00EUR/Std.
2.20 sonstige Anhänger (Umwelt, Logistik, TS 8/8)	1,00 EUR/Std.	2.20 Anhängleiter (AL 18)	2,19 EUR/Std.
		2.21 Schlauchanhänger	0,88 EUR/Std.
		2.22 Anhänger Öl	2,56 EUR/Std.
		2.23 sonstige Anhänger (Umwelt, Logistik, TS 8/8)	1,00 EUR/Std.